

ELTERNVERTRAG



abgeschlossen zwischen dem Verein Kinderbetreuungsverein Märchengarten,
1200 Wien, Pasettistraße 74/1.OG, ZVR:385337163 und den Erziehungsberechtigten

KundInnennummer: _____/_____/_____

Persönliche Daten

Vor- und Zuname des Kindes		Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w		Geburtsdatum des Kindes	
Hauptwohnsitz des Kindes		PLZ/Wohnort		Vers. Nr:	
				Hauptwohnsitz in Wien (von dem Kind und min. einem Elternteil) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Staatsbürgerschaft		Muttersprache		Religionsbekenntnis	
Vor- und Zuname des Vaters			Vor- und Zuname der Mutter		
Hauptwohnsitz Vater			Hauptwohnsitz Mutter		
Telefonnummer			Telefonnummer		
E-Mail			E-Mail		

Die Betreuung beginnt/begann mit im Kindergarten

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> 1100 Wien, Knöllgasse 20-24 | <input type="checkbox"/> 1110 Wien, Herbortgasse 28/Lokal II |
| <input type="checkbox"/> 1100 Wien, Gudrunstraße 11/ EG | <input type="checkbox"/> 1200 Wien, Pasettistraße 74/EG |
| <input type="checkbox"/> 1110 Wien, Geiselbergstraße 8 | <input type="checkbox"/> 1200 Wien, Pasettistraße 74/1.OG |

1. Betreuungsform

- | | | |
|---|------------------|----------------|
| <input type="checkbox"/> Halbtags (16 bis 25 Wstd.) | 7:00 – 11:30 Uhr | € 40,- /Monat |
| <input type="checkbox"/> Teilzeit (26 bis 39 Wstd.) | 7:00 – 14:00 Uhr | € 100,- /Monat |
| <input type="checkbox"/> Ganztags (ab 40 Wstd.) | 7:00 – 17:00 Uhr | € 139,- /Monat |

Die Frühbetreuung vor 08:00 Uhr steht insbesondere für Kinder von Obsorgeberechtigten, die beide berufstätig sind, zur Verfügung.

Vereinbarte Wochenstunden:

Montag: von bisUhr = Gesamtstunden
 Dienstag: von bisUhr = Gesamtstunden
 Mittwoch: von bisUhr = Gesamtstunden
 Donnerstag: von bisUhr = Gesamtstunden
 Freitag: von bisUhr = Gesamtstunden
 Gesamtstundenanzahl pro Woche: Stunden

Änderungen der Betreuungszeiten sind nur mit Monatsbeginn möglich und am Beiblatt zum Elternvertrag schriftlich festzuhalten.





2. **Allgemeine Bedingungen und Informationen**

Die Abgabe einer schriftlichen Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot des/der Erziehungsberechtigten zum Abschluss eines Betreuungsvertrags dar. Bei geförderten Betreuungsplätzen besteht eine Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch des betreuten Kindes von mindestens 16 Wochenstunden (ausgenommen Probemonat). Das Fernbleiben des Kindes muss entschuldigt werden. Bei unentschuldigter Abwesenheit bei mehr als 2 Wochen behalten wir uns das Recht vor den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ihr Kind ist spätestens bis um 17 Uhr vom Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte der Erziehungsberechtigte oder die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist die Leiterin/ Pädagogin der Betreuungseinrichtung umgehend zu informieren.

a. **Allgemeine Meldepflicht**

Änderungen der Adresse oder Telefonnummer des Erziehungsberechtigten oder des Kindes, sind dem Verein Märchengarten, zum Wohl und vor allem für den Notfall (z.B. Unfall, Erkrankung des Kindes) unverzüglich bekannt zu geben.

b. **Meldepflicht von Krankheiten**

Der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, etwaige Erkrankungen des Kindes bei der Anmeldung bekannt zu geben, sowie Infektionserkrankungen und Läusebefall rechtzeitig zu melden, um Vorsorge zum Schutz der anderen Kinder ergreifen zu können. Bei einer Infektionskrankheit ist eine ärztliche Bestätigung über die Aufhebung der Ansteckungsgefahr vorzulegen.

3. **Dauer des Vertrags**

Der 1. Kindergartenmonat gilt als Probemonat und kann von beiden Seiten jederzeit aufgekündigt werden. Änderungen können nur bis zum 20. des Vormonats berücksichtigt werden. Der Vertrag bleibt aufrecht, solange keine schriftliche Kündigung von Seiten der Vertragspartner erfolgt, bis spätestens zum Schuleintritt des Kindes.

a. **Anmeldung**

Mit der Unterzeichnung des Elternvertrages ist die Anmeldung gültig und die Einschreibgebühr sofort fällig. Falls diese bei der Unterzeichnung nicht bar einbezahlt wird, wird die Einschreibgebühr mit der nächsten Abbuchung eingezogen. Bei Nichtinanspruchnahme des Kindergartenplatzes wird die Anmeldegebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten einbehalten. Zu Beginn des Kindergartenjahres (September) wird einmal jährlich für die Versicherung bei UNIQA eine Jahresprämie in der Höhe von € 10,- mit der Entgeltzahlung eingehoben.

b. **Kündigung**

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch einen Obsorgeberechtigten ist schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Die Pflicht zur Bezahlung des Monatsbeitrags besteht für den Kündigungsmonat bis zum Datum der Wirkung der Kündigung. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Entgeltes und erfolgter Mahnung, ist der Kinderbetreuungsverein Märchengarten berechtigt das Vertragsverhältnis jederzeit zu beenden. Die Kindergartenleitung kann aus besonders wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag auch mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und das Kind vom weiteren Besuch des KG ausschließen. In diesem Fall endet die Zahlungspflicht der Obsorgeberechtigten mit Ablauf des Monats des Ausschlusses.

c. **Preisanpassung**

Kinderbetreuungsverein Märchengarten behält sich die Anpassung der Beiträge für unbefristete sowie befristete Verträge, insbesondere im Fall einer Kostensteigerung vor. Diese wird spätestens 1 Monat im Vorhinein angekündigt und eröffnet dem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Anhebungsstichtag unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist.





d. Fälligkeit / Zahlungsmodalitäten / Verzug:

Sämtliche laufenden Beiträge sind im Vorhinein zu bezahlen. Monatlich zu entrichtende Beiträge werden am 5. oder 15. des jeweiligen Monats mittels „Einzugsermächtigung“ vom jeweiligen Konto eingezogen. Bei Zahlungsrückständen bzw. Einzugsverweigerung werden pro Mahnung/Einzugsversuch eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 10,- sowie Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. berechnet. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten, Schließtage

Montag bis Freitag ist von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Werden Kinder später abgeholt, als es den vereinbarten Betreuungszeiten entspricht, wird pro angefangene Viertelstunde ein Betrag von EUR 5,- verrechnet.

Geschlossen:

- Feiertage, sowie an den Fenstertagen (siehe Schließtage)
- 24.12. und 31.12.
- 01. – 03. Augustwoche

5. Beiträge

a. Einschreibgebühr

Bei der Anmeldung ist eine Einschreibgebühr in der Höhe von € 150,- (nicht refundierbar) zu bezahlen. Für jedes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung von EUR 50,00 gewährt.

b. Förderbeträge

Die Kosten der Betreuungsbeiträge werden seit 1. September 2009 von der Stadt Wien übernommen, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes und eines Obsorgeberechtigten in Wien ist. Gefördert wird der Besuch von allen Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht. Ein aufrechter Elternvertrag ist eine Fördervoraussetzung.

Sofern die Förderbestimmungen erfüllt sind, wird der Besuchsbeitrag seitens der MA 10 wie folgt übernommen (Stand Jänner 2018):

Kinder bis 3,5 Jahren	Ganztags	Teilzeit	Halbtags
Grundbeitrag	351,18 EUR	351,18EUR	351,18 EUR
Betreuungsbeitrag	268,55 EUR	268,55 EUR	268,55 EUR
Kinder von 3,5 bis 6 Jahren			
Grundbeitrag	152,59 EUR	152,59 EUR	152,59 EUR
Betreuungsbeitrag	268,55 EUR	194,58 EUR	158,58 EUR

Dies sind die derzeit geltenden Beträge; es wird voraussichtlich eine Valorisierung erfolgen; jedenfalls in der gleichen Höhe wie die Erhöhung der Beiträge der Stadt Wien / MA 10.

Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als 4 Wochen (ausgenommen Juli, August und Schließzeiten) wird der Betreuungsbeitrag und Grundbeitrag nicht von der Stadt Wien übernommen. So sind **zusätzlich** der Betreuungsbeitrag und Grundbeitrag von den Obsorgeberechtigten zu tragen.



c. Essensbeitrag für geförderte Kinder

Der Essensbeitrag ist **11x** im Jahr zu bezahlen.

- Ganztags: Essensbeitrag (Frühstück, Mittagsessen und Jause) € 139,- /Monat
- Teilzeit: Essensbeitrag (Frühstück und Mittagsessen) € 100,- /Monat
- Halbtags: Essensbeitrag (Frühstück) € 40,- /Monat

Für jedes weitere Geschwisterkind wird eine Ermäßigung von 10% gewährt.

d. Beiträge für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Wien:

Für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Wien sind die Beiträge (ohne Grundbeitrag) dem Erhalter zu entrichten.

Essensbeitrag (11x im Jahr)

- Ganztags: Essensbeitrag (Frühstück, Mittagsessen und Jause) € 139,- /Monat
- Teilzeit: Essensbeitrag (Frühstück und Mittagsessen) € 100,- /Monat
- Halbtags: Essensbeitrag (Frühstück) € 40,- /Monat

Betreuungsbeitrag (11x im Jahr)

- Für Kinder ab 3,5 Jahren:
€ 152,25 (halbtags) € 186,38 (Teilzeit) € 257,23 (ganztags)
- Für Kinder unter 3,5 Jahren:
€ 257,23 (unabhängig von der Betreuungszeit)

e. Zusatzleistungen (nicht refundierbar)

Beitrag für Sonderleistungen: € 40,- /Semester
(z.B.: Portfoliomappen, Folien, Fotos für Eltern, Kerzenlicht für Laternen, etc.)

Beitrag für Ausflüge: € 20,- /Semester

Je nach Ausflug bzw. kulturellem Angebot können noch weitere Kosten (z.B. Busgeld, etc.) hinzukommen, welche vom Standort direkt mit den Eltern/Obsorgeberechtigten verrechnet werden.

f. **Verspätungen** € 5,- /15 min.

g. **Versicherungsprämie (UNIQA)** € 10,- /Jahr (fällig bei der 1. Abbuchung)

h. Abbuchungstichtag

Der Essensbeitrag wird jeweils am 5. oder 15. jeden Monats mittels SEPA-Lastschriftauftrags bezahlt. Bei Nichteinlösung des Essensbeitrags werden Bankspesen und Verwaltungskosten verrechnet.

5

15

i. Wir weisen Sie auf die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten hin. Kosten für die Bildung und Betreuung von Kindern können bei der ArbeitnehmerInnen-Veranlagung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Bestätigungen dafür werden beim Kindergartenaustritt oder nach Ablauf eines Kalenderjahres ausgestellt.





6. Haftung

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle im Kindergarten sowie auf Freizeitunfälle und Unfälle in den Ferien.

7. Ausfall der Förderung

Eine Förderung (Betreuungs- und/oder Grundbeitrag) wird nur für jene Kinder gewährt, die in die Datenbank für Wiener Kindergartenkinder aufgenommen wurden und eine KundInnennummer haben. Sollte die KundInnennummer nicht beantragt und/oder der Kindergartenleitung nicht mitgeteilt werden, so ist die entgangene Förderung (Betreuungs- und Grundbeitrag) von den Eltern bzw. Obsorgeberechtigten zu tragen. Dasselbe gilt auch, wenn das Kind in der Kündigungszeit nicht oder im selben Monat in einer anderen elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung betreut wird, sind die monatlichen Kosten von den Eltern bzw. Obsorgeberechtigten zu tragen.

8. Wiener Bildungsplan

Der Wiener Bildungsplan ist integrierender Bestandteil und Basis dieser Vereinbarung und wurde den Erziehungsberechtigten im Rahmen des Aufnahmegesprächs zur Kenntnis gebracht. Weiteres wurden die Eltern/Erziehungsberechtigten über die Höhe der Förderung der Stadt Wien informiert.

9. Datenweitergabe

Die Eltern/Obsorgeberechtigten erklären sich mit der elektronischen Erfassung der Daten Zwecks Beitrags-/Förderabrechnung einverstanden und geben ihr Einverständnis zur Weitergabe der betreuungsrelevanten Daten an die MA 10 oder andere Magistratsabteilungen zum Zweck der Förderung ihres Kindes. Weiters verpflichten Sie sich jede Änderung der für die Förderung durch die Stadt Wien relevanten Daten unverzüglich in ihrer Betreuungseinrichtung zu melden.

10. Informationspflicht

Es wird bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit keiner anderen elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht.

Wir (ich) verpflichte(n) uns (mich) durch eigene Unterschrift zur Einhaltung der genannten Bedingungen und nehme(n) zur Kenntnis, dass deren NICHTERFÜLLUNG den Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten bewirken kann.

Wien, am

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift der Kindergartenleitung

